

Bedingungen für die Berechnung von Montage- und Inbetriebsetzungsleistungen

In Ergänzung zu den Allgemeinen Montagebedingungen (AMB), dem Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie (BMTV), den Manteltarifverträgen für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie und den jeweils gültigen Gehalts- und Lohnrahmenabkommen .

gelten ab **01.05.2025** folgende Bedingungen für die Berechnung von Montage- und Inbetriebsetzungsleistungen.

Alle Verrechnungssätze gelten für Leistungen von Montag bis Freitag innerhalb der jeweiligen betrieblichen Wochenarbeitszeit auf Basis der tariflichen Arbeitszeit von 40,0 Wochenstunden.

Verrechnungssätze für Arbeitszeit, Reisezeit, Wartezeit und Vorbereitungszeit:**I. Monteure**

Verrechnungssätze je Stunde

Montagemeister/Techniker/Bauleiter.....	EUR	101,95
Baustellenleiter/Techn. Spezialisten.....	EUR	88,77
Obermonteur/Führungsmonteur.....	EUR	82,67
Spezialmonteur.....	EUR	73,70
Fachmonteur.....	EUR	68,34
Monteur.....	EUR	56,41
Helfer.....	EUR	43,59
Auszubildender.....	EUR	34,86

II. Ingenieure, Techniker

Verrechnungssätze je Einsatzstunde ohne Tagegeld

Systemspezialist f. komplexe Techniken, Anlagen und Software/ Gesamtbauleiter.....	EUR	221,48
Leitender Spezialingenieur/ Inbetriebsetzer für Automatisierung.....	EUR	185,49
Spezialingenieur/ Spezialinbetriebsetzer Montageoberinspektor.....	EUR	156,11
Montageingenieur/ Montageinspektor/ Inbetriebsetzer.....	EUR	138,94
Spezialmechaniker.....	EUR	125,74
Techniker Meß-/Prüftechniker.....	EUR	114,91

Übernachungskosten werden nach Aufwand berechnet.

III. Sonstiges Personal

Bei der Entsendung von Personal der Werkstattbetriebe, anderer Montageabteilungen oder Dienststellen unseres Hauses, insbesondere der Wartungs-/Servicestellen, werden die jeweils gültigen Stunden- oder Tagesverrechnungssätze, Zuschläge und Auslösungen auf Anfragen bekanntgegeben.

IV. Mehrarbeits- und Erschwernis-Zulage

Für nachstehende Leistungen werden folgende prozentuale Zuschläge auf die Verrechnungssätze berechnet:

a) Mehrarbeit

- für die 1.-6. Mehrarbeitsstunde pro Woche.....25%
- ab der 7. Mehrarbeitsstunde pro Woche.....50%
- falls an einzelnen Tagen mehr als 10 Stunden gearbeitet wird, für die 11. Arbeitsstunde.....25%
- falls an einzelnen Tagen mehr als 10 Stunden gearbeitet wird, ab der 12. Arbeitsstunde.....50%

b) Nachtarbeit

- für Nachtarbeit.....25%
- für Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist.....60%

c) Sonntags- und Feiertagsarbeit

- für Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie für Arbeiten, die am 24. und 31. Dezember ab 12.00 Uhr verrichtet werden.....50%
- für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, für die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Lohn weiterzuzahlen ist, sowie für Arbeiten, die am 24. und 31. Dezember ab 18.00 Uhr verrichtet werden.....100%
- für Arbeiten am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am 1. Mai, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen.....150%
- für jede an Sonn- und Feiertagen über 10 Stunden hinaus geleistete Arbeitsstunde.....75%
- für jede an einem Feiertag, für den auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Lohn weiterzuzahlen ist, über 10 Stunden hinaus geleistete Arbeitsstunde.....125%
- für jede am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am 1. Mai über 10 Stunden hinaus geleistete Arbeitsstunde, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen.....175%

Müssen Arbeiten unter erheblicher Einwirkung von Rauch, Ruß, Staub, Hitze, Säuredämpfen, unter Tage, überwiegend unter anormalen hohen Temperaturen oder in freien Höhen ausgeführt werden, so verrechnen wir entsprechende Erschwerniszuschläge gemäß § 5 BMTV.

V. Auslösungen, Auslagen, Fahrgelder

Es gelten die Auslösungssätze des Bundesmontage-tarifvertrages.

Auslösungen, Fahrgelder und sonstige Auslagen werden nach Aufwand berechnet. Soweit diese der Lohnsteuerpflicht unterliegen, wird ein Zuschlag von 60% berechnet.

Bei notwendigen Fahrten mit Kraftfahrzeugen berechnen wir:
einheitlichEUR 1,00 /km

Tage- und Übernachtungsgeld je Kalendertag

	Über- nachtungs- geld EUR	Tage- geld EUR
- Systemspezialist für komplexe Techniken, Anlagen und Software, Gesamtbauleiter, Leitender Spez.-Ingenieur, Inbetriebsetzer für Automation	20,--	26,--
- Spezialingenieure, Spez.-Inbetriebsetzer	20,--	24,--
- Montageingenieur, Inbetriebsetzer, Spezialtechniker, Techniker, Bauleiter	18,--	23,--

Falls die tatsächlichen Übernachtungskosten die Pauschalen überschreiten, wird der Mehrbetrag zusätzlich berechnet.

VI. Sonstiges

Für Dienstleistungen, die eine Planung und Überwachung erfordern, verrechnen wir einen Zuschlag von 10% auf unsere Sätze.

Die Berechnung sonstiger, vorstehend nicht einzeln erwähnter Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Bestimmungen des Bundestarifvertrages für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie (BMTV), dies gilt insbesondere für § 6 BMTV und die besonderen Bedingungen für den Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbau.

Werden Arbeitskräfte vom Auftraggeber beigestellt, so behält sich der Auftragnehmer vor, Regiekosten zu berechnen.

Die Vergütung für die Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Meß- und Prüfgeräten sowie von Schweißapparaten, Rüst-, Hebezeugen und sonstigen Baustelleneinrichtungen beträgt vom Tage der Absendung bis zur Rückkehr zur Absendestelle für jede angefangene Woche 2% vom Neuwert des jeweiligen Gegenstandes. Durch diese Vergütung wird die Vorhaltung und normale Abnutzung abgegolten; Anlieferung und Rücksendung erfolgen auf Kosten des Auftraggebers.

Sollten bis zum Beginn oder während der Ausführung der Montagearbeiten Kostenänderungen aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder sonstiger Bestimmungen eintreten, bleibt eine Angleichung der Verrechnungssätze vorbehalten.

VII. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird zusätzlich auf Verrechnungs- und Auslösungssätze und sonstige Nebenkosten zum jeweils gültigen Satz erhoben. Soweit nach den steuerlichen Bestimmungen ein Vorsteuerabzug für Reisekosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder und Nebenkosten zulässig ist, werden die Kosten bei der Weiterverrechnung entsprechend ermäßigt.